

ZH_OBERGERICHT PQ250022 vom 15. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250022

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250022 du 15 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250022 del 15 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 4. Oktober 2024 hatte die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde Pfäffikon ZH (nachfolgend KESB) für A._____ eine Vertretungs- beistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB angeordnet (BR act. 2). Dagegen erhoben so- wohl A._____ als auch B._____ (nachfolgend Verfahrensbeteiligte) je einzeln beim Bezirksrat Pfäffikon (nachfolgend Vorinstanz) Beschwerden, die in je eige- nen Verfahren vor Vorinstanz beurteilt wurden. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2024 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde von B._____ wegen fehlender Be- schwerdelegitimation nicht ein und überwies die Beschwerde samt Beilagen zur Berücksichtigung bei der Beurteilung der Beschwerde von A._____ (BR act. 57). Im Beschwerdeverfahren von A._____ wurde mit Präsidialverfügung vom gleichen Tag vom Verzicht der KESB auf Vernehmlassung Vormerk genommen, die Einga- ben aus dem Beschwerdeverfahren von B._____ an A._____ zugestellt und Letz- terem eine Frist von 30 Tagen zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (BR act. 61). Eine Stellungnahme erfolgte innert Frist nicht. Es gingen indes bei der Vorinstanz zahlreiche Mails an diverse Empfänger mit teilweise wirren und teil- weise explizit sexuellen Inhalten ein (BR act. 63-140); bereits vor dieser Fristset- zung waren zahlreiche Mails von A._____ an diverse Empfänger bei der Vorin- stanz eingegangen (BR act. 11-18, BR act. 21-56). Mit Urteil vom 25. März 2025 wies die Vorinstanz die Beschwerde von A._____ ab und bestätigte die Anord- nung der Beistandschaft (BR act. 141 = act. 3/1 = act. 7/1 = act. 9 [Aktensexem- plar], nachfolgend zitiert als act. 9).

E. 2

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 28. April 2025 (Datum Poststempel) innert Frist (BR act. 142 i.V. m. act. 6 S. 1) bei der Kammer Beschwerde (act. 6). Die Akten der vorinstanzlichen Verfahren wurden beigezogen (act. 10/1-143, zitiert als "BR act."; act. 10/18/1-76 im Verfahren PQ250004, zitiert als "KESB act."). Auf weitere Verfahrensschritte kann verzichtet werden, weil sich das Ver- fahren sogleich als spruchreif erweist.

- 3 - 3.1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdein- stanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als

zweite das Oberge- richt. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirksrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB. 3.2. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (DROESE, BSK ZGB I,

E. 7

Umstände halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu verzichten. Der Beschwerdeführer ersucht um eine unentgeltliche Rechtsvertretung für das vorliegende Beschwerdeverfahren (act. 2). Dieses Gesuch ist infolge Aus- sichtslosigkeit der Beschwerde (Art. 117 lit. b ZPO) abzuweisen. Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang keine auszurichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.